

Hauptsatzung der Gemeinde Weeze vom 15.12.2016

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.12.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Gemeinde Weeze am 15.12.2016 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Funktionsbezeichnungen
- § 4 Bezeichnungen von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6 Unterrichtung der Einwohner
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder sowie die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidung
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Befugnisse der Ausschüsse
- § 12 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausfallersatz, Auslagenersatz für Fraktionen
- § 13 Bürgermeister/in
- § 14 Beigeordneter und allgemeiner Vertreter des/der Bürgermeisters/in
- § 15 Zuständigkeit für arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen
- § 16 Leitende Führungsfunktionen auf Probe
- § 17 Öffentliche Bekanntmachung
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Weeze findet erstmals urkundliche Erwähnung im Jahre 1226, als Ritter Heinrich von Alpen dem Zisterzienserkloster Kamp einen Hof in der Bauernschaft Vornick, in der Pfarre Weeze gelegen, schenkte.
- (2) Die Vereinigung der Gemeinden Weeze, Wissen und Kalbeck zur Einheitsgemeinde Weeze trat nach der Genehmigung durch das preußische Staatsministerium vom 2. April 1928 am 1. Oktober 1928 in Kraft.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst 7.932 ha. Es gliedert sich in den Ort Weeze, den Gemeindeteil Wemb und in die ehemaligen Bauernschaften Baal, Boekhöltchen, Hees, Höst, Hüdderath, Kalbeck, Kendel, Keylaer, Knappheide, Laar, Niederhelsum, Oberhelsum, Rottum, Vornick, Vorselaer und Wissen.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Preußischen Staatsministeriums vom 26. April 1928 das Recht verliehen worden, ein Wappen zu führen.
Im Wappenschild der Gemeinde nimmt die Gestalt des Ortspatrons St. Cyriakus mit Buch und Palme die linke Hälfte auf blauem Hintergrund ein. Die obere rechte Hälfte zeigt einen Drachenkopf auf goldenem Grund, die untere rechte Hälfte auf weißem Grund einen Zweig mit 5 Rosen und Blättern. Der Zweig und die Blätter sind in Grün, die Rosen in Rot dargestellt.
- (2) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Preußischen Staatsministeriums vom 26. April 1928 das Recht verliehen worden, eine Flagge zu führen.
Die Gemeinde führt in ihrer Flagge die Farben Weiß-Blau-Gold. Auf der Gemeindeflagge befindet sich das Wappen der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde führt Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Die Dienstsiegel entsprechen in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung begedrückten Siegel.

§ 3 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen werden in männlicher Form geführt. Dies gilt nicht für die Gleichstellungsbeauftragte.

§ 4 Einteilung und Bezeichnung von Ortsteilen

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und –urkunden wird für die Gemeinde folgende Gemeindeteilbezeichnung festgelegt: Weeze.

§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der/die Bürgermeister/in bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertreterin nach § 15 LGG NRW.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (3) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister/in vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem/der Bürgermeister/in bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten unmittelbar ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des/der Bürgermeisters/in widersprechen. In diesem Fall hat der/die Bürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung kann insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Der/die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung.

Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens.

Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Weeze fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Weeze fallen, sind vom/von der Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom/von der Bürgermeister/in zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss (Haupt- und Finanzausschuss).
- (5) Der Hauptausschuss kann bei der Entscheidungsfindung über Anregungen und Beschwerden eine Stellungnahme des Rats, eines Ausschusses oder des Bürgermeisters anfordern.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister/in zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder sowie die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder

- (1) Der Rat der Gemeinde Weeze führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Weeze“.
- (2) Die Ratsmitglieder des Rates der Gemeinde Weeze führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

- (3) Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der z. Zt. gültigen Fassung wird die Zahl der zu wählenden Vertreter von 32 um 4 Vertreter auf 28 Ratsmitglieder verringert.

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des/der Bürgermeisters/in mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform. An den Entscheidungen des/der Bürgermeisters/in sollten nur solche Ratsmitglieder beteiligt werden, die nicht seiner politischen Gruppe angehören.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Anzahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) In welchen Angelegenheiten der Ausschuss entscheidungsbefugt ist, kann der Rat durch Ratsbeschluss festlegen bzw. hat der Rat in einer Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Weeze festgelegt.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11 Befugnisse der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem/der Bürgermeister/in zu übertragen (§ 41 Abs. 2 GO NW).

Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

- (2) Im Übrigen ist anzustreben, dass alle Angelegenheiten, über die der Rat entscheidet, im zuständigen Ausschuss vorberaten werden.
- (3) Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Weeze festgelegt.

§ 12 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausfallersatz, Auslagenersatz für Fraktionen

- (1) **Aufwandsentschädigung**
Es werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Ratsmitglieder

Die Mitglieder des Rates erhalten zur Abgeltung des Aufwandes für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ein Sitzungsgeld wird daneben nicht gezahlt.

Stellvertretende Bürgermeister/ innen

Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen.

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende, bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Sitzungsgeld

(2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und beratende Mitglieder

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Verdienstaussfallersatz

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird auf Antrag für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den gesetzlichen Mindestlohn festgesetzt.

Unselbstständige

Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. zur Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

Selbstständige

Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Haushaltstätigkeit

Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kin-

dern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

Für Unselbstständige, Selbstständige, Haushaltstätigkeit und Kinderbetreuungskosten

In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 15 Euro/Std. überschreiten.

Zuhörer

Entschädigungen werden nicht gezahlt für die Teilnahme als Zuhörer.

(4) Auslagenersatz für Fraktionen

1. Die Fraktionen erhalten für die kommunalpolitische Weiterbildung monatlich einen Pauschalbetrag von 10 Euro je Mitglied.
2. Für die Geschäftsbedürfnisse erhält jede Fraktion ein Sockelbetrag von 500,- Euro pro Jahr und je Mitglied monatlich eine Pauschale von 10 Euro.

Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der bis zum 01.02. eines jeden Jahres für das vergangene Jahr dem/der Bürgermeister/in unmittelbar zuzuleiten ist. Der Gesamtbetrag nach Abs. 4 Nr. 1 + 2 kann sowohl für Geschäftsbedürfnisse als auch für kommunalpolitische Weiterbildung genutzt und nachgewiesen werden.

§ 13

Bürgermeister/in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Weeze festgelegt.
- (2) Im übrigen hat der/die Bürgermeister/in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Weitere Ermächtigungen des/der Bürgermeisters/in kann der Rat beschließen (§ 41 Abs. 2 GO).
- (4) Gemäß § 67 Abs. 1 GO NW werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des /der Bürgermeisters/in gewählt. Die Stellvertreter führen die Bezeichnung „stellvertretende/r Bürgermeister/in der Gemeinde Weeze“. Der Rat legt die Reihenfolge fest, in der die Stellvertreter zur Vertretung befugt sind.

§ 14

Beigeordneter und allgemeiner Vertreter des/der Bürgermeisters/in

- (1) Die Gemeinde Weeze bestellt keine Beigeordneten. Ein Beamter wird durch besonderen Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des/der Bürgermeisters/in bestellt.

§ 15

Zuständigkeit für arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Die/der Bürgermeister/in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung NRW).
- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen (§ 73 Absatz 3 Satz 6 der Gemeindeordnung NRW) sind die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, vom Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach § 73 Satz 2 und 3 GO NRW stimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 oder 3, gilt § 15 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung.

§ 16

Leitende Führungsfunktionen auf Probe

- (1) Ämter mit leitender Funktion (§ 22 Landesbeamtengesetz – Fachbereichsleiter) werden auf Probe übertragen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Aushang in folgenden Bekanntmachungsstellen:
 - a) Weeze, Rathaus, Cyriakusplatz 13/14
 - b) Weeze, Bürgerhaus Wemb, Auf der Schanz 49
 - c) öffentlich zugängliche Internetseite der Gemeinde Weeze

Der Aushang erfolgt für die Dauer von acht Tagen. Auf den Aushang wird gleichzeitig in der Tageszeitung „Rheinische Post“ – Ausgabe Geldern – und auf der frei zugänglichen Internetseite der Gemeinde Weeze hingewiesen.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang in den in Abs. 1 genannten Bekanntmachungsstellen öffentlich bekannt gemacht. Bei einer abgekürzten Einladungsfrist beträgt die Bekanntmachung mindestens 3 Tage.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Ist ein den Aushang begleitender Hinweis in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise alleine durch Aushang an den vorgesehenen Anschlagtafeln. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird der Hinweis nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt und der Aushang an den vorgesehenen Anschlagtafeln zeitgleich nochmals für den Zeitraum von mindestens einer Woche vorgenommen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.